

**Satzung zur Anpassung der örtlichen Satzungen an § 2b UStG
(§2b UStG – Anpassungssatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 278) in Verbindung mit § 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), sowie des Umsatzsteuergesetzes (UStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. S. 323) hat der Gemeinderat der Gemeinde Harztor in seiner Sitzung am 11.12.2024 nachfolgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

**Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Harztor,
Anpassung des Gebührenverzeichnisses als Anlage zur Verwaltungskostensatzung**

Das Gebührenverzeichnis als Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenordnung) vom 13.11.2018 wird wie folgt geändert:

Es wird eine folgende laufende Nummer 24 eingefügt:

24. Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostensätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 2

Anpassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mehrzweckhalle in der Ortschaft Herrmannsacker der Gemeinde Harztor

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mehrzweckhalle in der Ortschaft Herrmannsacker der Gemeinde Harztor vom 08.11.2019 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender § 3a eingefügt:

§ 3a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostensätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 3
Anpassung der Gebührensatzung zur Benutzung für das Heimatmuseum in der Ortschaft
Neustadt/Harz der Gemeinde Harztor

Die Gebührensatzung zur Benutzung für das Heimatmuseum in der Ortschaft Neustadt/Harz der Gemeinde Harztor vom 29.10.2019 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender § 1a eingefügt:

§ 1a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostensätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 4
Anpassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen in der Gemeinde Harztor

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen in der Gemeinde Harztor vom 08.11.2019 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender § 3a eingefügt:

§ 3a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostensätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 5
Anpassung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Harztor

Die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Harztor vom 04.12.2019 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender § 10a eingefügt:

§ 10a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostensätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 6
**Anpassung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Harztor für die
Ortschaft Neustadt/Harz (Kurbeitragssatzung)**

Die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Harztor für die Ortschaft Neustadt/Harz (Kurbeitragssatzung) vom 12.11.2019 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender § 4a eingefügt:

§ 4a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostensätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 7
Inkrafttreten

Diese Änderungen der Gebührensatzungen treten zum 01. Januar 2025 in Kraft. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem Inkrafttreten zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Bestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

Harztor, den 09. 01. 2025

Gemeinde Harztor

gez. Klante
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Harztor sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Harztor, den 09. 01. 2025

Gemeinde Harztor

gez. Klante
Bürgermeister